



RATHAUS-POST



In dieser Ausgabe

Urnenabstimmung vom 27. September 2020	2
Personelles	3
Sondernutzungsplan Tannenbodenalp Deponie Typ A (Aushubdeponie)	4
Baubewilligungen	4
Arvenstrasse	5
Vadaggastrasse	5
Büntenkirchweg	5
Sanierung Flumserbergstrasse	6
Schönhaldenstrasse	6
Margsstrasse	6
Bäume und Sträucher an Strassen	7
Ablagern von Schnee aus privaten Einfahrten	7
Energiespartipp	7
Winterdienst auf Strassen	8
Kontrollen durch Gemeindepolizei	8
I. Nachtrag zum Abfallreglement	8
Soziale Dienste Sarganserland	9
Mütter- und Väterberatung Sarganserland	10
Spitex Sarganserland	10
Sich bewegen bringt etwas in Bewegung	11
Hospizgruppe Sarganserland	11
Wochenmarkt	11

Flums

5 · 2020
September / Oktober

Urnenabstimmung vom 27. September 2020

Am 27. September 2020 ist an der Urne über fünf eidgenössische Vorlagen abgestimmt worden. Ausserdem haben die Gesamterneuerungswahlen (1. Wahlgang) der Politischen Gemeinde Flums stattgefunden.

In der Gemeinde Flums sind 62 % der Stimmberechtigten an die Urne gegangen.

Eidgenössische Volksabstimmung	Ja	Nein
Volksinitiative vom 31. August 2018 «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungs-Initiative)»	1'140	768
Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)	1'424	496
Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)	493	1'362
Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz)»	691	1'189
Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge	1'002	897

Gemeindewahlen	Stimmen
<i>Gemeindepräsidium</i>	
absolutes Mehr	740
absolutes Mehr erreicht und gewählt: Gull Christoph	1'400
nicht gewählt: Vereinzelte	78
<i>3 Mitglieder des Gemeinderates</i>	
absolutes Mehr	782
absolutes Mehr erreicht und gewählt: Beeler Esther	1'066
Gubser Reto	1'188
Hermann Philipp	806
nicht gewählt: Häberli Beat	692
Hermann Mario	246
Vereinzelte	36
<i>Schulratspräsidium</i>	
absolutes Mehr	636
absolutes Mehr erreicht und gewählt: Borghi Brigitte	1'161
Stimmen erhalten haben: Vereinzelte	109
<i>4 Mitglieder des Schulrates</i>	
absolutes Mehr	776
absolutes Mehr erreicht und gewählt: Buner Rolf	1'239
Hermann Philipp	1'190
Wildhaber Stefanie	1'178
Lampert-Eberle Heidi	1'164
nicht gewählt: Vereinzelte	67

Gemeindewahlen	Stimmen
5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	
absolutes Mehr	758
absolutes Mehr erreicht und gewählt:	
Gall Martin	1'408
Wildhaber Simon	1'214
nicht gewählt:	
Vereinzelte	176

Personelles

Eintritte per 1. August 2020

Ahmad Algharawi

Mitarbeiter Hausdienst, Alterszentrum Kirchbünste



Ahmad Algharawi, wohnhaft in Flums, ist seit dem 1. August 2020 in einem befristeten Arbeitsverhältnis im Alterszentrum Kirchbünste als Mitarbeiter Hausdienst im Einsatz. Sein Pensum umfasst 50 Prozent.

Amira Kashash

Küchenangestellte EBA in Ausbildung, Alterszentrum Kirchbünste



Amira Kashash, wohnhaft in Mels, absolviert seit dem 1. August 2020 die Ausbildung zur Küchenangestellten EBA im Alterszentrum Kirchbünste.

Eintritt per 1. Oktober 2020

Aleksandra Schumacher

dipl. Pflegefachfrau HF, Alterszentrum Kirchbünste



Aleksandra Schumacher, wohnhaft in Flums, ist seit dem 1. Oktober 2020 im Alterszentrum Kirchbünste als dipl. Pflegefachfrau HF im Einsatz. Ihr Pensum umfasst 100 Prozent.

Der Gemeinderat freut sich, bestens ausgewiesene Mitarbeitende für den Dienst in der Öffentlichkeit gewinnen zu können, heisst die neuen Mitarbeitenden herzlich willkommen und wünscht ihnen bei ihren neuen Herausforderungen viel Freude und Erfolg.

Austritt per 31. Juli 2020

Kellenberger Serge

Lernender Fachmann Betriebsunterhalt, Alterszentrum Kirchbünste

Austritt per 30. September 2020

Ameti Amir

Assistent Gesundheit und Soziales, Alterszentrum Kirchbünste

Der Gemeinderat dankt den Mitarbeitenden für ihren guten Einsatz zugunsten der Politischen Gemeinde Flums.

Dienstjubiläum

Anja Raghias-Fasolt

Raumpflegerin

15 Jahre

Der Gemeinderat gratuliert Anja Raghias-Fasolt im Namen der Behörde und der Bevölkerung ganz herzlich zum Dienstjubiläum, dankt für den Einsatz zugunsten der Gemeinschaft und wünscht weiterhin viel Freude und Befriedigung bei der Erfüllung der Aufgaben.

Lernende

Die Gemeindeverwaltung bietet interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, eine Schnupperlehre zu absolvieren. Während zwei Tagen erhalten sie einen kleinen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit der Verwaltung. Die Schnupperlehre im kommenden Jahr findet während der Frühlingsferien am 29. und 30. April 2021 statt. Berücksichtigt werden Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt die zweite Sekundarschulklasse besuchen. Die Broschüre, die über die Lehre als Kauffrau/Kaufmann bei der Gemeindeverwaltung kurz und bündig informiert, sowie ein Anmeldeformular für die Schnupperlehre können im Internet als PDF-Datei heruntergeladen werden (im Onlineschalter auf www.flums.ch).

Über das Lehrstellenangebot im Alters- und Pflegeheim Kirchbünste informiert gerne der Geschäftsleiter Günter Üffing (Telefon 081 734 06 00).

Sondernutzungsplan Tannenbodenalp Deponie Typ A (Aushubdeponie)

Der Gemeinderat hat am 24. August 2020 den Sondernutzungsplan Tannenbodenalp Deponie Typ A (Aushubdeponie) erlassen. Dieser Erlass ermöglicht die Erweiterung der Kleindeponie Tannenboden zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub.

Die Ortsgemeinde Flums-Grossberg plant, die Kleindeponie Tannenboden als Deponie Typ A (Deponie zur Ablagerung von ausschliesslich unverschmutztem Aushub) zu erweitern. Der bisherige De-

ponieplan soll aufgehoben und durch einen neuen ersetzt werden. Sie hat zu diesem Zweck den Sondernutzungsplan Tannenbodenalp Deponie Typ A (Aushubdeponie) ausarbeiten lassen. Vor dem Erlass des Sondernutzungsplans durch den Gemeinderat und vor der öffentlichen Aulage ist das Mitwirkungsverfahren nach Art. 34 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes durchgeführt worden. Die Unterlagen sind vom 9. Juli 2020 bis 7. August 2020 im Rathaus Flums öffentlich aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde Flums (www.flums.ch) in elek-

tronischer Form zur Verfügung gestellt worden. Die Frist für die Einreichung von Anträgen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ist am 7. August 2020 abgelaufen. Innert der angesetzten Frist sind keine Vernehmlassungen eingegangen.

Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan Tannenbodenalp Deponie Typ A (Aushubdeponie) mit besonderen Vorschriften am 24. August 2020 erlassen. Die öffentliche Auflage ist vom 1. bis 30. September 2020 durchgeführt worden.

Baubewilligungen

Wildhaber Markus, Flumserberg:
Projektänderung – Neubau Milchviehstall auf Parz. Nr. 1295, Schanstrasse (L)

Tobler Hans Rudolf, Wetzikon:
Heizungssanierung mit Solaranlage auf Parz. Nr. 2401, Sonnmattstrasse 11 (W2-B)

Widrig Marco, Flums:
Neubau Pool auf Parz. Nr. 3764, Wurzelstrasse 12 (W2-A)

Personalfürsorgestiftung der Willi Grüniger AG, Flums:
Umbau Balkone auf Parz. Nr. 2295, Gani-schastrasse 27 (W4)

Wildhaber Josef, Flums:
Umbau Wohnhaus auf Parz. Nr. 559, Feldstrasse 23 (L)

Ohai David, Flums:
Einbau Fenster auf Parz. Nr. 317, Gulmenstrasse 3 (W2-A)

Erben Margrith Hermann-Bertsch, Flums:
Umbau/Umnutzung Zweifamilienhaus auf Parz. Nr. 215 und Nr. 216, Schilsstrasse 19 (WG3)

Imbach Bruno und Renate, Zürich:
Ersatzbau Anbau und Sanierung Parkplatz auf Parz. Nr. 2834, Untere Anggetlinstrasse 31 (W2-B)

Vils Patrick, Flumserberg:
Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung) auf Parz. Nr. 2846, Bubenbergstrasse 2 (L)

Wyler Hans und Marusia Wyler Rosita, Zürich:
Anbau Balkon auf Parz. Nr. 2643, Oberbergstrasse 18 (W2-B)

Wildhaber Denise, Flums:
Umbau/Sanierung Wohnhaus auf Parz. Nr. 190, Schilsstrasse 16 (W2-A)

Jäger Markus und Elisabeth, Flums:
Neubau Gartenhaus auf Parz. Nr. 209, Schilsstrasse 29 (W2-A)

Eberle Anton, Flumserberg:
Einbau Hartbelag auf Parz. Nr. 1115, Deursch (L)

Fasolt Hans und Esther, Flums:
Anbau Wintergarten auf Parz. Nr. 2234, Pradasolstrasse 10 (WG3)

Frey Ruth, Feldbrunnen und Michel Verena, Paris:
Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung) auf Parz. Nr. 154, Bahnhofstrasse 33a (K-A1)

Raiffeisenbank Sarganserland, Flums:
Umbau/Umnutzung Büroräume in Wohnungen (1. und 2. Obergeschoss) auf Parz. Nr. 127, Maltinastrasse 2 (KA-1)

Ortsgemeinde Flums-Grossberg, Flumserberg:
Neubau Schotte-Kompostierung auf Parz. Nr. 3162, Tannenbodenalp (L)

Moveri AG, Suhr:
Ersatz bestehende Reklameanlagen auf Parz. Nr. 152, Schulstrasse 2 (KA-2)

Schwarz Petra, Flumserberg:
Anbau Unterstand auf Parz. Nr. 1840, Schlegelgüetli (L)

Eberle & Partner Immobilien- und Verwaltungs-AG, Mels:
Neubau Parkplatz auf Parz. Nr. 3107, Flumserbergstrasse 152 (K-B)

Stoop+Good AG, Flums:
Aussenkamin für Holzofen auf Parz. Nr. 867, Tschudiwiesenstrasse 21 (UeG)

Kessler Ruedi, Flumserberg:
Umbau und Erweiterung Wohnhaus auf Parz. Nr. 1796, Clevelaustasse 16 (L)



Arvenstrasse

Im Zusammenhang mit der Änderung des Überbauungsplans Tannenbodenwiesen West hat der Gemeinderat am 11. Mai 2020 den Teilstrassenplan Arvenstrasse (Teilaufhebung und Teilneuklassierung Gemeindestrasse 3. Klasse) erlassen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan Arvenstrasse mit der Verfügung vom 27. Juli 2020 genehmigt.

Der Gemeinderat hat am 29. April 2019 die Änderung des Überbauungsplans Tannenbodenwiesen West erlassen. Die Änderung des Überbauungsplans ist vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen am 16. Juli 2019 genehmigt worden. Im Vorprüfungsbericht zur Änderung des Über-

bauungsplans hat die Kantonspolizei St. Gallen unter anderem mitgeteilt, dass die vom kantonalen Tiefbauamt erwünschte rückwärtige Erschliessung über die Arvenstrasse zwingend eine Erweiterung des rechtlich gesicherten Quartierstrassen-Querschnitts auf durchgehend 4,40m (Begegnungsfall Personenwagen-Personenwagen) voraussetzt. Weiter ist der Einmündungstrichter in die Kantonsstrasse zu schmal klassiert. Auf einer Tiefe von sieben Metern ist eine rechtlich gesicherte Breite von fünf Metern für den Begegnungsfall von zwei Personenwagen zu gewährleisten. Somit muss die Klassierung der Arvenstrasse im Bereich des Einlenkers in die Kantonsstrasse angepasst werden. Für diese Anpassung ist ein Teilstrassenplan erforderlich. Das Strassenunternehmen Arvenstrasse hat deshalb den

Teilstrassenplan Arvenstrasse eingereicht. Mit diesem Teilstrassenplan wird der bestehende Einmündungstrichter in die Flumsbergstrasse entsprechend rechtlich angepasst. Bauliche Massnahmen sind mit dem Erlass des Teilstrassenplans bzw. mit der Klassierung nicht verbunden.

Der Gemeinderat hat den Teilstrassenplan Arvenstrasse (Teilaufhebung und Teilneuklassierung Gemeindestrasse 3. Klasse) erlassen. Die öffentliche Auflage ist vom 19. Mai 2020 bis 17. Juni 2020 durchgeführt worden. Innert dieser Frist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen eingegangen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan Arvenstrasse mit der Verfügung vom 27. Juli 2020 genehmigt.

Vadaggastrasse

Die bestehende Vadaggastrasse soll ausgebaut werden, um die Erschliessung der im Gebiet Vadagga geplanten Bauvorhaben zu verbessern. Der Gemeinderat hat am 22. Juni 2020 den Teilstrassenplan Vadaggastrasse erlassen und das Strassenbauprojekt genehmigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan mit der Verfügung vom 8. September 2020 genehmigt.

Das Grundstück Nr. 1566, Vadagga, soll für künftige Bauvorhaben hinreichend erschlossen werden. Zu diesem Zweck soll

die bestehende Vadaggastrasse entsprechend ausgebaut werden. Die minimale Normbreite der Vadaggastrasse beträgt 3,50m für den massgebenden Begegnungsfall PW/Fussgänger. Für die übergeordneten Begegnungsfälle PW/PW wird eine Ausweichstelle mit einer Breite von 4,40m erstellt. Am Ende der auszubauenden Strasse ist ein Wendehammer vorgesehen. Am 4. Februar 2020 hat der Gemeinderat den Teilstrassenplan Vadaggastrasse erlassen und das Strassenbauprojekt genehmigt. Dagegen ist Einsprache und gegen den Einspracheentscheid in der Folge Rekurs erhoben worden. Am 4. November 2019 hat der Gemeinderat den Teilstrassenplan Vadaggastrasse wi-

derrufen. Damit ist der Rekurs gegenstandslos geworden. Die Bauherrschaft hat den Teilstrassenplan Vadaggastrasse und das Strassenbauprojekt überarbeitet. Am 22. Juni 2020 hat der Gemeinderat den überarbeiteten Teilstrassenplan Vadaggastrasse, Teilneuklassierung / Teilaufhebung Gemeindestrasse 3. Klasse, erlassen und das Strassenbauprojekt genehmigt. Die öffentliche Auflage ist vom 30. Juni 2020 bis 29. Juli 2020 durchgeführt worden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen erhoben worden. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan mit der Verfügung vom 8. September 2020 genehmigt.

Büntenkirchweg

Der Büntenkirchweg führt über das Grundstück Nr. 3823 an der Felsenstrasse. Um die Überbauung des Grundstücks Nr. 3823 zu ermöglichen, wird der Büntenkirchweg geringfügig verlegt.

Auf dem Grundstück Nr. 3823 an der Felsenstrasse ist eine Überbauung mit drei Reihenhäusern und einem Einfamilien-

haus geplant. In diesem Zusammenhang ist der Büntenkirchweg (Weg 1. Klasse) im Bereich der geplanten Überbauung an die Grenze zum Grundstück Nr. 3752 zu verlegen. Beim bestehenden Büntenkirchweg handelt es sich um einen Naturweg bzw. -pfad. Der zu verlegende Abschnitt soll neu mit einem Kiesbelag versehen werden. Die Breite des Kiesbelags beträgt 1,50m.

Der Gemeinderat hat am 27. Juli 2020 den Teilstrassenplan Büntenkirchweg (Teilaufhebungen und Teilneuklassierungen, Weg 1. Klasse) erlassen und das Strassenbauprojekt für den Büntenkirchweg genehmigt. Die öffentliche Auflage ist vom 4. August 2020 bis 2. September 2020 durchgeführt worden. Innert dieser Frist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen eingegangen.

Sanierung Flumserbergstrasse

Im Zusammenhang mit der Sanierungsetappe 6 der Flumserbergstrasse (Gasella – Lingi) hat der Gemeinderat am 21. September 2020 die Teilstrassenpläne Schilstalstrasse, St. Peterstrasse und Gasellaweg erlassen.

Der Kanton St. Gallen plant die Sanierungsetappe 6 der Flumserbergstrasse. Im Zusammenhang mit der Sanierung dieses Streckenabschnitts sind an der Schilstalstrasse, an der St. Peterstrasse und am Gasellaweg Anpassungen vorzu-

nehmen. Diese Strassen und der Weg sind im Strassenplan der Politischen Gemeinde Flums bereits enthalten. Bei den Anpassungen handelt es sich um Änderungen im Bereich der jeweiligen Einlenker in die Flumserbergstrasse, bzw. um eine Anpassung des Gasellawegs auf einer Teilstrecke entlang der Flumserbergstrasse. Die baulichen Anpassungen sind Bestandteil des Strassenbauprojektes der Kantonsstrasse. Die diesbezügliche Projektgenehmigung, bzw. die diesbezügliche öffentliche Auflage sind durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen

erfolgt. Die Klassierungen der betroffenen Bereiche der Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse werden teilweise aufgehoben, bzw. neu klassiert.

Der Gemeinderat hat deshalb am 21. September 2020 den Teilstrassenplan Schilstalstrasse, St. Peterstrasse und Gasellaweg erlassen. Die öffentliche Auflage findet gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Projektes für die Sanierung der Kantonsstrasse vom 30. September 2020 bis 29. Oktober 2020 statt.

Schönhaldenstrasse

Der Abschnitt Wisrüfi-Schönhalden der Schönhaldenstrasse ist sanierungsbedürftig. Der Gemeinderat hat am 21. September 2020 den Teilstrassenplan Schönhaldenstrasse Nr. 190 erlassen.

Die Schönhaldenstrasse ist teilweise sanierungsbedürftig. Im Bereich der asphaltierten Abschnitte sind viele Belagsrisse und Setzungen zu erkennen. Bergwärts sind zudem durchnässte Stellen vorhanden, die dem bestehenden Untergrund der Strasse schaden. Diese Schäden sind auf eine nicht mehr funktionsfähige Entwässerung zurückzuführen. Die meisten Auszüge (Metall) sind verbogen und somit nicht mehr funktionstüchtig. Zudem sind die bestehenden Einlaufschächte

überwachsen und weisen Risse auf. Weiter sind fast sämtliche Durchlässe verstopft. Talseitig sind teils instabile Bankette vorhanden. Eine Sanierung der Schönhaldenstrasse ist deshalb unumgänglich.

Die Strassenführung, die Radien sowie die Kurvenverbreiterungen werden grösstenteils im heutigen Zustand belassen. Die zu sanierende Strasse hat eine Länge von etwa 2'370 m. Die Strassenbreiten variieren neu zwischen 3,00 m und 3,20 m. Für das Kreuzen von Fahrzeugen stehen genügend Ausweichstellen zur Verfügung. Die Strassenführung wird im Bereich der Haarnadelkurve leicht angepasst. Zudem ist im Bereich von Km 1'825 eine Kurvenverbreiterung vorgesehen.

Das Quergefälle wird optimiert und, wo technisch möglich, Richtung Talseite gerichtet. Im Abschnitt von der Alp Wildenberg bis zum Hotel Schönhalden sind Massnahmen an den bergseitigen Böschungen vorgesehen. Die heute nicht bewachsenen Flächen sind anzupassen und mit einer Spritzsaat zu begrünen. Zudem ist eine Blocksteinmauer im Bereich des Querprofils 12 vorgesehen, um die bergseitige steile Böschung zu stabilisieren.

Der Gemeinderat hat am 21. September 2020 den Teilstrassenplan Schönhaldenstrasse Nr. 190 erlassen. Die öffentliche Auflage findet vom 30. September 2020 bis 29. Oktober 2020 statt.

Margessstrasse

Im Zusammenhang mit dem Umbau eines Gebäudes ist der Ausbau des Margessweges vorgesehen. Der Gemeinderat hat am 21. September 2020 den Teilstrassenplan Margessstrasse erlassen.

Die Eigentümer des Grundstückes Nr. 3807 beabsichtigen, das Gebäude Nr. 1785 umzubauen. Mit dem Umbau dieses Gebäudes ist auch der Ausbau des Margessweges vorgesehen. Für die Er-

schliessung des Gebäudes Assek. Nr. 1785 ist der bestehende Margessweg (Weg 3. Klasse) auf einer Länge von etwa 100 m sowie der bestehende Eggweg (Weg 2. Klasse) auf einer Länge von etwa 15 m in eine Gemeindestrasse 3. Klasse umzuklassieren.

Die Linienführung des Margessweges wird durch die neue Strasse nicht wesentlich verändert. Die Strassenbreite beträgt neu 3,00 m und wird mit zwei Betonspu-

ren versehen. Zudem wird die Strasse auf dem Grundstück Nr. 3807 um etwa 35 m verlängert. Am Ende der Strasse ist ein Wendeplatz aus Kies vorgesehen.

Der Gemeinderat hat deshalb am 21. September 2020 den Teilstrassenplan Margessstrasse erlassen. Die öffentliche Auflage findet vom 30. September 2020 bis 29. Oktober 2020 statt.

Bäume und Sträucher an Strassen

Unter Hinweis auf die Art. 100, 104, 106, 107 und 126 des Strassengesetzes (sGS 732.1) werden die Anstösser an öffentlichen Strassen und Wegen aufgefordert, insbesondere folgende strassenpolizeiliche Bestimmungen zu beachten:

- Bäume und Wälder müssen an Staatsstrassen sowie an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse einen Strassenabstand von 2,50 m einhalten.
- Bei Lebhägen, Zierbäumen und Sträuchern beträgt der Strassenabstand 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.
- Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.
- Die Höhe des Lichtraumes beträgt:
 - 4,50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
 - 2,50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.
- Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen. Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.
- Wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, namentlich auf der Innenseite von Kurven, sind Anpflanzungen und tote Einfriedungen, welche die Übersicht der Strasse beeinträchtigen, verboten.
- Die bei Vollzugsbeginn des Strassengesetzes bestanden Pflanzen, die den Abstand von 2,50 m nicht einhalten, können im bisherigen Umfang erhalten bleiben, soweit sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Müssen in Wäldern die gesetzlichen Strassenabstandsvorschriften neu geschaffen werden, so ist das Entfernen der Bäume und Sträucher als Rodung zu behandeln. In Wäldern sind die zu entfernenden Bäume in jedem Fall durch den zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.

Die Grundeigentümer werden gebeten, überragende oder sichtbehindernde Äste und Sträucher usw. bis **Mitte Oktober 2020** gemäss den vorstehenden Bestimmungen zurückzuschneiden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die Arbeiten entlang von Staatsstrassen durch die kantonalen Strassenwärter, entlang von Gemeindestrassen durch das Gemeinde-Werkpersonal auf Kosten der Pflichtigen vorgenommen. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Ablagern von Schnee aus privaten Einfahrten

Der Winter hat seine schönen Seiten und er ist auch eine unerlässliche natürliche Grundlage von grosser wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde Flums. Er ist manchmal aber auch ganz schön lästig. Vor allem, wenn es um die Schneeräumung auf den Strassen geht. Die Telefon-Hitliste bei der Gemeindeverwaltung zeigt es: Eine grosse Zahl von Anrufern verlangt, dass die Strassen jeweils unter Einsatz von Salz und Kies sofort und schwarz geräumt werden. Ebensoviele Anrufer wollen, dass die Strassen nicht schwarz geräumt werden und dass kein Salz verwendet wird.

Die Schneeräumungsequipen können es also machen, wie sie es wollen: Sie machen es sicher falsch. Das ändert allerdings nichts daran, dass die Gemeinde gestützt auf das Strassengesetz verpflichtet ist, für die Schneeräumung zu sorgen. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten aber auch für die Anstösser an Strassen. Diese Bestimmungen werden jeweils im Herbst im «Sarganserländer», im Anschlagkasten des Rathauses, in der «Rathaus-Post» und im Internet veröffentlicht. Unter anderem kann der im Rahmen der ordnungsgemässen Schneeräumung anfallende Schnee entschädigungslos auf privatem Grund abgeladen werden. Das Ablagern von Schnee aus privaten Einfahrten und Vorplätzen auf öffentlichen Strassen ist verboten.

Leider müssen die Schneeräumungsequipen immer wieder feststellen, dass Schnee aus privaten Einfahrten und Vor-

plätzen auf die Strasse geworfen wird. Die geeigneten Leserinnen und Leser können sich bestimmt vorstellen, welche Konsequenzen es hätte, wenn dies alle Grundeigentümer entlang von Strassen tun würden. Einerseits würden damit die Steuergelder verschleudert. Wer lässt denn schon für viel Geld die Strassen von Schnee räumen und wirft dann den Schnee wieder auf die Strasse? Andererseits gäbe es kein Durchkommen mehr. Weder für die Feuerwehr noch für die Polizei. Weder für den Arzt noch für die Ambulanz. Die Sicherheit der Bevölkerung stünde auf dem Spiel.

Zum Glück ist das ein Szenario, das nicht eintreffen wird. Denn in Flums sind die Eigentümer und Mieter von Häusern vernünftig und haben Sinn für die Aufgaben der Gemeinschaft.

In diesem Sinne dankt der Gemeinderat für das Verständnis, wenn die Belastung durch die Schneeräumung ein paar Mal im Jahr in Kauf genommen und der Schnee auf den Grundstücken behalten wird.



Energiespartipp



Mein Beitrag:

«In meinem Haushalt fliesst nur Ökostrom. Dieser Mehrwert kostet eine Tasse Kaffee pro Woche.»

energieagentur
st.gallen

Mehr Tipps: www.energieagentur-sg.ch

Winterdienst auf Strassen

Die Schneeräumung durch die Winterdienstequipen darf nicht behindert werden. Gestützt auf Art. 100 des Strassengesetzes in Verbindung mit Art. 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 20 lit. a sowie Art. 51 des Strassengesetzes wird an folgende Weisungen erinnert:

- Sämtliche an Strassenrändern und auf Ausstellplätzen gelagerten Materialien sind zu entfernen.
- Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen, Wegen und

Plätzen ist vor und während den Schneefällen zu unterlassen.

- Das Ablagern von Schnee aus privaten Einfahrten und Vorplätzen auf öffentlichen Strassen ist verboten.
- Fahrzeuge, die an ihrem Standort die Schneeräumung erschweren oder behindern, werden auf Kosten des Halters entfernt.
- Für Schäden, welche durch Nichtbeachten dieser Anweisungen verursacht werden, lehnt die politische Gemeinde jegliche Haftung ab.

– Fehlbare Fahrzeuglenker oder -halter werden gemäss Art. 109 Strassengesetz bestraft.

- Anlagen in Gärten (z.B. Gewächshäuser, Brunnen, Pergolen, Tische, Bänke) sind während des Winters zu entfernen oder so zu schützen, dass sie durch die Schneeräumung (pflügen, fräsen, salzen) nicht beschädigt werden. Die politische Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab.

Kontrollen durch Gemeindepolizei

Der Gemeinderat hat die Gemeindepolizei beauftragt, Kontrollen des ruhenden Verkehrs auf Parkplätzen und Strassen vorzunehmen und bei festgestellten Verstössen Bussen zu erheben. In einer ersten Phase wird lediglich gemahnt.

Seit der Erstellung des öffentlichen Parkplatzes auf dem Areal der Milchgenossenschaft Flums-Dorf besteht die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Langzeitparkierung. Um Verlagerungen auf umliegende Strassen und Plätze zu ver-

meiden, hat der Gemeinderat die Gemeindepolizei beauftragt, Kontrollen durchzuführen. Kontrollen werden auch auf den übrigen gebührenpflichtigen Parkplätzen vorgenommen. Einerseits geht es darum, dass die Nutzerinnen und Nutzer der öffentlichen Parkplätze die vorgeschriebenen Gebühren tatsächlich bezahlen und – wenn sie dies nicht tun gegenüber den korrekten Lenkerinnen und Lenkern nicht bevorzugt werden. Andererseits geht es aber auch um die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Es ist festgestellt worden, dass Fahrzeuge

immer öfter im Bereich von Verzweigungen oder im Sichtbereich von Kreuzungen abgestellt werden. Nicht korrekt abgestellte Fahrzeuge können ausserdem die Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Ambulanz) behindern.

In einer ersten Phase werden fehlbare Lenkerinnen und Lenker mit einem Schreiben darauf hingewiesen, dass sie ihr Fahrzeug nicht korrekt abgestellt haben. Danach werden die vorgesehenen Bussen erhoben.

I. Nachtrag zum Abfallreglement

Der Gemeinderat hat am 7. September 2020 den I. Nachtrag zum Abfallreglement erlassen. Damit wird Art. 19 Abs. 1 des bestehenden Abfallreglementes, der die Erhebung der Grundgebühr im Voraus pro Kalenderjahr vorschreibt, ersatzlos aufgehoben.

Die externe Revisionsstelle der Politischen Gemeinde Flums hat in ihrem Erläuterungsbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019 zu Händen der Geschäftsprüfungskommission darauf hingewiesen, dass Art. 19 des Abfallreglementes vorsieht, die Abfall-Grundgebühren im Voraus pro Kalenderjahr zu erheben. Die externe Revisionsstelle hat festgestellt, dass die Grundgebühren nicht im Voraus, sondern zusammen mit der Grundsteuer, der

Abwasser-Grundgebühr und der Entwässerungsgebühr verrechnet werden. Die externe Revisionsstelle hat dem Gemeinderat empfohlen, die Verrechnung im Januar vorzunehmen oder das Abfallreglement anzupassen.

Die Abfall-Grundgebühr müsste gemäss der Bestimmung im Abfallreglement im Voraus, d. h. spätestens im Dezember des Vorjahres, in Rechnung gestellt werden. Dies wäre nicht praktikabel. Die bisherige Praxis (gleichzeitige Rechnungsstellung Grundsteuer, Abfall-Grundgebühr, Abwasser-Grundgebühr und Entwässerungsgebühr) soll beibehalten werden. Bei einer Verrechnung im Dezember des Vorjahres wäre es nicht möglich, die Abfall-Grundgebühr zusammen mit der Grundsteuer, für welche als Stichtag der

1. Januar des Jahres der Rechnungsstellung massgebend ist, in Rechnung zu stellen. Dies wäre nicht zweckmässig, mit unnötigem Verwaltungsaufwand verbunden und verwirrend für die Rechnungsempfängerinnen und -empfänger. Folglich ist Art. 19 Abs. 1 des bestehenden Abfallreglementes ersatzlos aufzuheben.

Somit ist das Abfallreglement mit einem I. Nachtrag zu ändern.

Gemäss Art. 6 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung hat der Gemeinderat das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen anzuhören, bevor das Abfallreglement erlassen bzw. geändert wird. Im Sinne einer solchen Anhörung ist der Vorschlag, Art. 19 Abs. 1 des bestehenden Abfallregle-

menten mit dem Erlass eines I. Nachtrags ersatzlos aufzuheben, dem Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen am 7. August 2020 eingereicht worden. Das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen hat am 31. August 2020 mitgeteilt, dass betreffend Zeitpunkt der Rechnungsstellung

der Gebühren keine Bestimmungen bestehen. Das bedeutet, dass Art. 19 Abs. 1 des bestehenden Abfallreglementes ersatzlos aufgehoben werden kann.

Der Gemeinderat hat am 7. September 2020 den I. Nachtrag zum Reglement

über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement) der Politischen Gemeinde Flums erlassen. Der Erlass ist vom 10. September 2020 bis 9. Oktober 2020 dem fakultativen Referendum unterstellt worden.

Soziale Dienste Sarganserland

Wer rechtzeitig vorsorgt, ist abgesichert

Eigene Vorsorge: Patientenverfügung / Vollmacht / Vorsorgeauftrag / Testament

Eine gute persönliche Vorsorge bietet die Möglichkeit, für die Zukunft und für klare Verhältnisse zu sorgen. Empfehlenswert ist eine persönliche Vorsorge für alle erwachsenen Menschen und nicht erst für Seniorinnen und Senioren.

Solange Sie körperlich und geistig fit sind, können Sie selber entscheiden, was für Sie wichtig ist. Eine urteilsunfähige Person kann ihre Handlungen und deren Konsequenzen nicht mehr selber beurteilen. Die Urteilsunfähigkeit kann dauernd oder – zum Beispiel während eines Kommas – vorübergehend sein. Entsprechend ist es ratsam, frühzeitig Instrumente zu verfassen, damit auch in einer solchen Situation alles klar geregelt ist.

Die für eine umfassende Vorsorge nötigen Instrumente sind: Patientenverfügung, Vollmacht, Vorsorgeauftrag (handschriftlich oder notariell beglaubigt), Testament (handschriftlich oder notariell beglaubigt).

Die Sozialen Dienste Sarganserland haben eine Broschüre «Eigene Vorsorge: Patientenverfügung / Vollmacht / Vorsorgeauftrag / Testament» erstellt, in welcher die wichtigsten Informationen zu diesen Instrumenten kurz und zusammenfassend beschrieben sind. Die Broschüre kann in Papierform bei den Sozialen Diensten Sarganserland angefordert oder auf deren Website heruntergeladen werden. Im Anhang der Broschüre finden sich Beispiele zur Erstellung solcher Schriftstücke.

Den vollständigen Text der Broschüre 'Eigene Vorsorge: Patientenverfügung / Vollmacht / Vorsorgeauftrag / Testament' sowie Vorlagen für die zu erstellenden

Dokumente finden Sie auf der Website der Sozialen Dienste Sarganserland unter <https://www.sd-sargans.ch/dokumentelinks.php> in der Rubrik Sozialberatung.

Auf einen Blick

E i g e n e V o r s o r g e			
Patientenverfügung	Vollmacht	Vorsorgeauftrag	Testament
Die Patientenverfügung tritt in dem Moment in Kraft, in welchem die Patientin bzw. der Patient sich nicht mehr zu den möglichen Behandlungsmethoden äussern kann.	Eine urteilsfähige Person kann jederzeit eine andere für sie vertrauenswürdige Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten ermächtigen, deren Geschäfte zu erledigen.	Im Vorsorgeauftrag bestimmen Sie eine Vertrauensperson, die erst dann, wenn Sie selber dauernd urteilsunfähig sind, alle nötigen Geschäfte in Ihrem Sinn erledigt.	Bei manchen Personen reicht ein einfaches Testament (siehe Vorlage). Bei anderen Personen mit Liegenschaften und Vermögen in ihrem Besitz lohnt sich der Beizug einer anwaltschaftlichen Fachperson.
Urteilsfähige Personen können in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen und welchen nicht.	Die Vollmacht kann ausdrücklich auch nach einem Verlust der Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit weiter als gültig erklärt werden (siehe Vorlage). Für gewisse Geschäfte wird bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit jedoch eine Vollmacht nicht mehr akzeptiert. Es empfiehlt sich deshalb, <u>zusätzlich</u> zur Vollmacht einen Vorsorgeauftrag zu erstellen.	Der Vorsorgeauftrag tritt erst dann in Kraft, wenn die KESB geprüft hat, ob die auftraggebende Person tatsächlich urteilsunfähig geworden ist.	
Weiter kann definiert werden, wer an ihrer Stelle entsprechende Entscheide fällen soll.		Der Vorsorgeauftrag muss somit von der KESB geprüft und genehmigt (validiert) werden, bevor er rechtsgültig in Kraft tritt. Später hat die KESB bei einem Vorsorgeauftrag nichts mehr zu tun.	
Form: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schriftlich (evtl. gemäss Vorlagen) ○ Computer geschrieben ○ Datum / Unterschrift 	Form: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schriftlich (evtl. gemäss Vorlagen) ○ Computer geschrieben ○ Datum / Unterschrift ○ Muss <u>nicht</u> von KESB bewilligt (validiert) werden 	Form: <ul style="list-style-type: none"> ○ Handschriftlich oder notariell beglaubigt ○ Datum / Unterschrift ○ Kann jederzeit verfasst werden. Muss jedoch bei einer Urteilsunfähigkeit von der KESB genehmigt (validiert) werden, bevor er rechtsgültig in Kraft tritt. 	Form: <ul style="list-style-type: none"> ○ Handschriftlich oder notariell beglaubigt ○ Datum / Unterschrift

Mütter- und Väterberatung Sarganserland

Das Trotzen – was machen?

Das Wichtigste vorweg: Ihr Kind trotzt, weil es zu seiner Entwicklung gehört, und keinesfalls, um Sie zu ärgern oder weil es ein schlechtes Kind ist oder Sie als Eltern versagt haben! Das Trotzen zeigt sich unterschiedlich stark – je nach Temperament des Kindes. In einem Wut- und Trotzanfall lernen die Kinder, ihre Gefühle zu kennen und auch zuzulassen. Das Trotzalter beginnt zwischen dem 15. und dem 18. Lebensmonat, rechtzeitig zum Übergang vom Säuglings- zum Kleinkindalter. Damit beginnt für das Kind das zunehmende Suchen des «Selbst». Es ist ein Prozess für beide Parteien: Das Kind will zunehmend selbst bestimmen und die Eltern müssen zunehmend das Loslösen der emotionalen Symbiose zulassen, nur so können sie dem Kind eine Welt des Lernens, Erfahrens, Selbstbestimmens ermöglichen. Jeden Anfall möglichst verhindern zu wollen, wäre für die Weiterentwicklung Ihres Kindes nicht sinnvoll. Es muss lernen, wie es damit umgeht: was passiert mit meinen negativen Gefühlen? Was kann/darf ich machen, was nicht? Das sind sehr wichtige Erfahrungen eines jeden Kindes.

Was Sie machen können, wenn ein Trotz- oder Wutanfall da ist:

- Dabeibleiben, ohne einzugreifen, jedoch sich zur Verfügung stellen, wenn sich Ihr Kind beruhigt hat.
- Nach dem Anfall mit offenen Armen da sein, wenn Ihr Kind die Nähe sucht.
- Mit dem normalen Alltag weiterfahren, nicht nachtragend reagieren.
- Wenn es schwer auszuhalten ist, kurz eine kleine Verschnaufpause nehmen, in dem Sie in ein anderes Zimmer gehen, vor die Türe stehen, auf 10 zählen, tief einatmen.
- Kompromisse können/sollen gemacht werden. Beispiel: ihr Kind kann aus zwei Kleidungsstücke auswählen, welches anziehen, geben Sie ihm zwei Sachen zur Auswahl – mehr würde eine Überforderung darstellen.
- Erwarten Sie nichts von Ihrem Kind, was es noch gar nicht kann. Sie als Eltern müssen Grenzen setzen, das Kind führen und leiten – wie ein Chef in ei-

ner Firma, der respektvoll mit seinen Mitarbeitern umgeht.

Das Trotzalter ist für Ihr Kind, wie auch für Sie und die ganze Familie eine strenge Zeit. In einer solchen strengen Zeit sind Hilfsangebote wie Spazierengehen, Baden gehen, Spielplatz, ... von Grosseltern, Geschwistern, Nachbarn, ... sehr willkommen und dürfen/sollen ohne schlechtes Gewissen angenommen werden – das kann einen struben Familienalltag enorm entlasten.

Suchen Sie nach mehr Antworten oder Literatur zu diesem Thema, zögern Sie nicht und suchen Sie die Mütter- und Väterberatung Sarganserland auf.

Beratungsplan 2020

Runa Wachter 2020	Flums KITA, St. Justusweg 1 Dienstag: 09.00 – 11.30 Uhr Nachmittag auf Anmeldung
Oktober	06. / 20. / 27.
November	03. / 17. / 24.
Dezember	01. / 08. / 15.
Erziehungsberatung: siehe Extraplan der Kinder- und Jugendhilfe.	

Über die aktuellen Beratungsdaten und -zeiten informieren Sie sich bitte über die Homepage: www.mvb-sarganserland.ch



Mütter- und Väterberatung Sarganserland
Bahnhofstrasse 25
7323 Wangs
 Telefon 081 710 46 50
www.mvb-sarganserland.ch
mvbs@bluewin.ch

Spitex Sarganserland

Angebot der Spitex Sarganserland

Hilfe- und pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit zu geben, weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung zu leben, ist die zentrale Aufgabe der Spitex Sarganserland.

Durch die Spitex kann ein Eintritt in eine stationäre Einrichtung verzögert, umgangen oder ein Spital- oder Therapieaufenthalt verkürzt werden. Das Wohl der Klientinnen und Klienten ist das Ziel unserer Arbeit. Wir laden Sie herzlich ein, unsere Homepage www.spitexsarganserland.ch anzusehen. So können Sie noch mehr über unser breites Angebot erfahren.

Jede Spende ist uns willkommen. Danke für Ihre Solidarität! Sie unterstützen damit den Spitex-Gedanken «Hilfe und Pflege zu Hause». Postcheckkonto 85-123885-6.

Sind Sie schon Mitglied bei der Spitex Sarganserland? Nein, noch nicht?

Mit einem Jahresbeitrag von CHF 50.00 werden Sie Mitglied. Das Anmeldeformular für eine Mitgliedschaft finden Sie auf unserer Homepage.

Ihre Vorteile als Mitglied:

- Gratis Blutdruck messen während den Sprechstunden
- Reduzierter Stundenansatz bei hauswirtschaftlichen Leistungen
- Einladung zur jährlichen Hauptversammlung mit einem interessanten und aktuellen Vortrag zu Themen im Zusammenhang mit der Gesundheit

Spitex Sarganserland

Bahnhofstrasse 9b
 7320 Sargans
 Tel. 081 515 15 15



Sich bewegen bringt etwas in Bewegung

Neue Angebote für Menschen mit und nach einer Krebserkrankung

Neue Angebote gibt es am Psychiatrie Zentrum Werdenberg Sarganserland. Speziell für Menschen mit einer Krebserkrankung gibt es die Möglichkeit, therapiebegleitend oder in der Nachsorge an einem regelmässigen Bewegungs- oder Fitnesstraining teilzunehmen. Ziel ist es, durch Bewegung das Wohlbefinden zu erhalten oder zu verbessern, krankheits- und therapiebedingte Belastungen zu reduzieren und das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Körpers zu steigern. Zudem hat körperliches Training einen positiven Einfluss auf das seelische Wohlbefinden.

Das Bewegungstraining beinhaltet Übungen zur Bewegungs- und Haltungsschulung, die gezielte Förderung des muskulä-

ren Bindegewebes (Faszientraining) sowie Elemente aus Body-Balance Pilates und Nordic Walking.

Beim aktivierenden Fitnesstraining werden unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und der aktuellen Belastbarkeit Ausdauer, Kraft und Koordination gestärkt.

Die Trainingseinheiten beinhalten einen Mix aus Ausdauer-, Kräftigungs-, Dehnungs- und Mobilisationsübungen. Entspannungs- und Atemübungen ergänzen das Programm.

Termine

Bewegungstraining: wöchentlich jeweils freitags von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Fitnesstraining: wöchentlich jeweils montags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Teilnehmerzahl ist auf acht Personen begrenzt. Bei freien Plätzen ist ein Einstieg jederzeit möglich. Bitte besprechen Sie mit Ihrem behandelnden Arzt, ob körperliche Aktivität für Sie in Ihrer jetzigen Situation geeignet und welches Pensum angemessen ist.

Kosten

Die Kosten werden von der Krankenkasse im Rahmen der Grundversicherung (KVG) übernommen.

Anmeldung

Psychiatrie-Zentrum
Werdenberg-Sarganserland,
Hauptstrasse 27,
9477 Trübbach
Telefon 058 178 72 00,
truebbach@psych.ch

Hospizgruppe Sarganserland

www.hospiz-sarganserland.ch



Wochenmarkt

Letzte Wochenmärkte im 2020: Nur noch bis 16. Oktober 2020, jeden Freitag, 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr, auf dem Linden-

platz vor der St.-Justus-Kirche. Nicht vergessen! Frisches aus der Nähe für Geniesserinnen und Geniesser.



Internet M^{*}
35.-
statt 42.-
pro Monat

LÄUFT BEI UNS. SO MAGICHES.

Bei Herrchen läuft Internet M jetzt mit
250 Mbit/s – und das erst noch günstiger.

Jetzt bestellen: riiseeznet.ch/internet-m | 081 755 44 99

* Das Angebot ist nur gültig bis zum 31.10.2020. Der Aktionspreis gilt für die ersten 12 Monate, danach gelten wieder die normalen Preise. Die reguläre Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Von der Aktion können nur Kunden profitieren, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits eine Rii Seez Net-Aktion genutzt haben.

Rii Seez Net